

## ***Stellungnahme zu Abwassermengen aus fleischerhandwerklichen Betrieben***

Die Gebührensatzungen der Betreiber öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen sehen für die Inanspruchnahme der Anlagen Benutzungsgebühren vor, die sich in der Regel nach den der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermengen bemessen. Nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermengen sind hierbei von der Frischwassermenge abzusetzen (1).

In einer Untersuchung zur Abwassersituation handwerklicher Fleischereien trifft das Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung (2) die Feststellung, dass die tatsächliche Abwassermenge von Fleischereien regelmäßig nicht durch die Frischwassermenge ersetzt werden kann.

Gewerkspezifisch liegen im Fleischerhandwerk die Wasserverluste durch Verdampfung, Eisbereitung, Laken etc. bei 10 % - 20 %. Über diese unabhängig von einzelbetrieblichen Besonderheiten der Produktion in allen Fleischereien auftretenden Wasserverluste hinaus werden in Einzelgutachten (3) produktionsspezifische Wasserverluste bis zu 38 % belegt.

Diese Wasserverluste werden nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und sind von der bezogenen Frischwassermenge in Abzug zu bringen. Dies wird auch in kommunalen Abwassergebührensatzungen, z.B. von der Stadt Frankfurt (4) und von anderen Gebietskörperschaften, z.B. dem Landkreis Stendal (5) und der Nordthüringer Wasser- und Abwasserbehandlung GmbH (6), anerkannt. Dort wird für Fleischereien eine Abzugsmenge von 10 % bzw. 15 % vom Frischwasserbezug festgelegt. Eine allerdings ältere Umfrage des Deutschen Städtetages ergab Wasserabzüge von bis zu 30 % in Essen (7).

Der in einigen kommunalen Abwassergebührensatzungen geforderte Nachweis der Wasserverluste durch einen separaten Abwasserzähler ist wegen des diskontinuierlichen Anfalls nur geringer Abwassermengen in Fleischereien technisch nicht möglich (1, 2).

Darüber hinaus widerspricht eine solche Auflage ebenso wie die Forderung einiger Abwassersatzungen nach einem einzelbetrieblichen Gutachten zum Beleg der gewerküblichen Wasserverluste dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Aufwand für ein einzelbetriebliches Gutachten als Beleg für den gewerktypischen, zum Teil satzungsmäßig anerkannten Wasserverlust von 10 % - 20 % widerspricht dem behördlicherseits einzuhaltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (8).

Abzugsmengen von 15 % - 20 % vom Frischwasserbezug zur Bemessung der Abwassermenge sind für Fleischereien hinreichend belegt und anerkannt. Ein darüber hinausgehender Nachweis der Wasserverluste durch einzelbetriebliche Gutachten oder Mengenmessung ist erst bei Geltendmachung von Abzugsmengen über 20 % zu verlangen.

In diesem Zusammenhang ist ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 1995 (BVerwG 8 N 2.93) von besonderer Bedeutung. Dieses hat in einer Normenkontrollsache wie folgt entschieden: *"Eine Satzungsbestimmung, die bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren nach dem Frischwassermaßstab Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt sind, nur insoweit gebührenfrei lässt, als sie einen Grenzwert von jährlich 60 Kubikmetern übersteigen, ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar"*.

Von Bedeutung ist diese Entscheidung im Hinblick auf Fleischereibetriebe, die von ihrem nach Ortssatzung (Abwassergebührensatzung) abgeleiteten Recht der Beantragung eines branchenspezifischen Wasserrückbehalts (z.B. pauschal 15 % der Frischwassermenge) Gebrauch machen und bislang einen Vorwegabzug (z.B. 60 Kubikmeter) hinnehmen mussten. In Zukunft kann also mit Verweis auf das vorliegende Grundsatzurteil die volle Menge an rückbehaltenem Wasser beansprucht werden.

Weiterhin hat diese Entscheidung Einfluss im Hinblick auf die rechtliche Anfechtbarkeit von Abwassergebührensatzungen und bietet daher im Einzelfall einen Grund, erstmalig durch Beantragung (bzw. Widerspruch gegen einen aktuellen Abwasserabgabenbescheid) in den Genuss einer durch Wasserrückbehaltanrechnung verminderten Abwassergebühr zu kommen. Ergänzend ist zu bemerken, dass die meisten Satzungen eine Antragsfrist für das lfd. Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) von 2 Monaten vorsehen.

Frankfurt/Main, den 05. Oktober 2007

INSTITUT FÜR FLEISCHFORSCHUNG,  
FLEISCHTECHNOLOGIE UND QUALITÄTSSICHERUNG

Dr. Wolfgang Lutz  
Wissenschaftlicher Leiter